

Jugendordnung des Polizeisportvereines Zeulenroda e.V.

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

(1) Die Sportjugend des PSV Zeulenroda e.V. ist die Jugendorganisation im Sportverein. Mitglieder sind alle jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter des Sportvereins.

(2) Sie führt sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung des Sportvereins selbstständig.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendorganisation vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 26 Jahren.

(2) Sie will durch ihre Tätigkeit im Sportverein helfen, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung zu entsprechen.

(3) Sie ist parteiunabhängig. Sie ist in jugendpolitischen Fragen im Rahmen der Satzung des Sportvereins mit allen Verbänden und Institutionen zur Zusammenarbeit bereit.

(4) Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten ein vielfältiges Angebot an sportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen. Dabei verfolgt sie das Ziel, den Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung begreifen zu lassen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(5) Sie fördert das Ehrenamt.

(6) Sie bekennt sich selbst zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unterstützt die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bei dessen Umsetzung u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung ihrer Mitglieder ein. Das Präventionskonzept des PSV Zeulenroda findet Anwendung.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

(1) die Jugendvollversammlung

(2) der Vorstand

§ 4 Stellung und Aufgaben

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendorganisation des Sportvereins.

(2) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 26 Jahren der einzelnen Abteilungen des Sportvereins, sowie dem gewählten Jugendleiter zusammen.

(3) Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgend Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen
- b) Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit
- c) Beschlussfassung über Änderungen zur Jugendordnung

(4) Die Jugendvollversammlung tritt alle 2 Jahre zusammen.

(5) Die Jugendvollversammlung ist mit den anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Jugendorganisation setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu 2 Beisitzern

(2) Der Vorstand wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied einzusetzen.

(4) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Sportvereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 6 Vertretung

(1) Die Sportjugend des Sportvereins wird durch seinen Vorsitzenden (Jugendleiter) oder im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Beauftragten in allen Fragen vertreten.

(2) Der Vorsitzende der Sportjugend des Sportvereins (Jugendleiter) gehört dem Vorstand des Sportvereins an.

§ 7 Gültigkeit, Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.